

Meinel, Florian. *Der Jurist in der industriellen Gesellschaft. Ernst Forsthoff und seine Zeit*. 2. Aufl. Berlin. Akademie Verlag 2012. 557 Seiten. 79,80 €.

Wo immer von Ernst Forsthoff die Rede ist, da ist auch sein akademischer Lehrer Carl Schmitt nicht weit. Damit ist indes bereits das Rezeptionsgeschichtliche Problem benannt: Forsthoff erscheint meist als getreuer Schüler Carl Schmitts, der nach dem Zweiten Weltkrieg dem Ausgeschlossenen abseits der Universität zu Wirkungsmöglichkeiten verhalf. Aus diesem Schatten Carl Schmitts lässt nun *Florian Meinel* mit seiner Berliner Dissertation den Staats- und Verwaltungsrechtler Ernst Forsthoff heraustreten. Sichtbar wird ein ebenso brillanter wie ambivalenter Denker, hin- und hergerissen zwischen der treffsicheren Analyse des Wandels von Staat, Gesellschaft und Recht nach dem Ende des bürgerlichen Jahrhunderts und eigenen Ordnungsentwürfen, über die letztlich die Zeit hinweg ging. Es ist das bleibende Verdienst der beeindruckenden und überaus kenntnisreichen Studie *Meinels*, Ernst Forsthoff erstmals in einer umfassenden und systematischen Rekonstruktion seines Werks „als eigenständige[n] Geist sichtbar und verstehbar“ (10) gemacht zu haben.

In vier Teilen zeichnet *Meinel* die Denkbewegung Forsthoffs von der Weimarer Republik über den Nationalsozialismus bis in die Bundesrepublik der frühen 1970er Jahre nach. Neben der „entwicklungsgeschichtlichen Deutung der Ideenwelt Ernst Forsthoffs“ (5) geht die Untersuchung der Frage nach, auf welche Weise sich im Werk des 1902 noch im Kaiserreich Geborenen die Umbrüche und Zäsuren

des 20. Jahrhunderts spiegeln. Damit ist die Studie zugleich Teil einer Ideengeschichte des deutschen Konservatismus; denn konservativ war Forsthoff im besten Wortsinne. Gegen den politischen und rechtlichen Wandel betonte er stets das Konservierende, Bewahrende, die hergebrachten Ordnungen. Dem entsprach auch sein vielzitiertes Ideal des „lästigen Juristen“, der als Gegenbild des unablässig fortschreitenden Technokraten „auf geordneten Verfahren, auf festen Kompetenzen und auf langsamer Entwicklung“ (471) beharren sollte. *Meinels* Blick auf Forsthoff ist dabei durchgehend wohlwollend, doch betrachtet er ihn stets mit der gebotenen kritischen Distanz. Forsthoffs Fragestellung hat sich, so die These *Meinels*, nie geändert – es ist „die Verfassungsfrage des 20. Jahrhunderts: die Auflösung der bürgerlichen Distanz zwischen Individuum und Staat“ (5). Die Antwort suchte Forsthoff zunächst im Nationalsozialismus. Seine Broschüre „Der totale Staat“ von 1933 enthielt den Entwurf einer umfassenden politischen Ordnungsidee. Ähnlich wie Carl Schmitt versuchte sich Forsthoff „als Deuter, Stichwortgeber und Propagandist [...] einen Namen zu machen“ (71). Doch seine Ordnungsentwürfe scheiterten an der nationalsozialistischen Bewegung, die für Staat und Recht nichts übrig hatte. Ende der 1930er Jahre sei bei Forsthoff das „juristische Selbstbewusstsein“ (98) zurückgekehrt. Die Einsicht in „die grundstürzende Infragestellung des bürgerlich-rechtsstaatlichen Rechtsverständnisses durch die nationalsozialistischen Erneuerungsutopien“ und „die erschreckende Erfahrung eines nun wirklich totalitären Staates“ (98) sieht *Meinel* als Gründe für Forsthoffs Rückzug aus dem nationalsozialistischen Engagement.

Nachdem wenige Seiten zuvor noch von Forsthoffs propagandistischem Populärwerk „Deutsche Geschichte seit 1918 in Dokumenten“ die Rede war, kommt für den Leser dieser Sinneswandel etwas plötzlich. Und so hätte hier eine stärkere Verknüpfung der werkgeschichtlichen Umbrüche mit den biografischen Daten Forsthoffs möglicherweise erhellende Motive hinzugefügt. Die Erläuterung der „Lebensumstände 1935-1945“ folgt dann jedoch erst wesentlich später (226ff.), so dass – wie auch an anderen Stellen – der Eindruck entsteht, dass Werk und Biografie in der von *Meinel* angekündigten „Werkbiografie“ (9) nicht immer optimal zusammengeführt werden. Forsthoffs wissenschaftlich produktivste Phase begann, als die Nationalsozialisten Ende 1935 die Versetzung des als Etatisten in Ungnade gefallenen Staatsrechtslehrers von Hamburg in das entlegene Königsberg veranlassten. Hier entwickelte Forsthoff sein wirkmächtiges Konzept der Daseinsvorsorge. Was Forsthoff darin bereits vorweg nahm, sind die immer noch aktuellen Debatten um staatliche Planung, den Vorsorge- und Gewährleistungsstaat sowie die Kategorie des Risikos. *Meinels* These, dass es sich bei Forsthoffs Verwaltungsrecht um „eine der kühnsten rechtsdogmatischen Innovationen des 20. Jahrhunderts“ handle, überzeugt. Interessant wäre es an dieser Stelle gewesen, die Aktualität von Forsthoffs Theorie über Andeutungen hinaus systematisch zu prüfen, was freilich den Rahmen der ohnehin sehr ausführlichen Untersuchung gesprengt hätte. In der Bundesrepublik setzte dann Forsthoffs größte Popularität ein. In den 1950er und 1960er Jahren spielte er laut *Meinel* eine „einzigartige Rolle“ (356). *Meinel* beschreibt anschaulich,

wie Forsthoff in den ersten beiden Verfassungskontroversen der Bundesrepublik um den Sozialstaat und um die Verfassungsauslegung „den Ton und die Stichworte vorgab“ (356). An Forsthoffs scharfer und nicht leichtfertig von der Hand zu weisender Kritik hatten sich seine Gegner abzuarbeiten. Auch als Gutachter und Regierungsberater war Forsthoff gefragt, obwohl er sich laut *Meinel* nie ernsthaft auf das von ihm stets harsch kritisierte Grundgesetz eingelassen hatte.

Die intellektuelle Schärfe von Forsthoffs Kritik steht dabei in auffälligem Widerspruch zu seinen Bemühungen, den von ihm verteufelten Entwicklungen einen eigenständigen Ordnungsentwurf entgegenzusetzen. Den mehrmals angekündigten zweiten Teil seines Lehrbuchs des Verwaltungsrechts, der ein neues System begründen sollte, blieb Forsthoff seinen Lesern zeitlebens schuldig (145). Eine 1943 in Angriff genommene Neubegründung des Konservatismus kam über Entwürfe nicht hinaus (274). Auch auf Forsthoffs verbissene Kritik an den Methoden der Verfassungsinterpretation, die ihn schlussendlich ins Abseits der bundesdeutschen Staatsrechtslehre führte, folgte kein Gegenentwurf. Alles, was Forsthoff anzubieten hatte, war eine am Ideal der konstitutionellen Monarchie orientierte Rückwendung zur organischen Soziallehre und eine dezentralisierte Verwaltungsdemokratie auf genossenschaftlicher Grundlage – in den Worten *Meinels*: „gängige alt-konservative Verfassungsvorstellungen“ (346), die „restaurativ, um nicht zu sagen einfalllos waren“ (345). In *Meinels* Studie tritt also ein bis zuletzt rundum unzeitgemäßer Denker ans Licht.

Verena Frick